

**REGLEMENT  
ÜBER DIE VERWENDUNG VON ERTRÄGEN AUS  
PLANUNGSMEHRWERTEN UND AUS VERKÄU-  
FEN VON GEMEINDEEIGENEN GRUNDSTÜCKEN**

(Reglement Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung und Landverkäufe [SF MWA-LV])

**der**

**EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



1. Juli 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg (Gemeinde) erlässt aufgrund von Artikel 86 – 88 Gemeindeverordnung das folgende Reglement über die Verwendung von Erträgen aus Planungsmehrwerten und Verkäufen von gemeindeeigenen Grundstücken:

## Rechtsverhältnis

### Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung zukünftiger Infrastruktur- und Planungsaufgaben über die SF MWA-LV.

### Art. 2

Äufnung

Die SF-MWA-LV wird in der Höhe der Zahlungen eines Rechnungsjahres zu Lasten der Laufenden Rechnung über Einlagen geäufnet, die aus Zahlungen aus der MWA sowie aus Überschüssen aus Landverkäufen stammen.

### Art. 3

Verwendung der Einlagen

Die entrichteten Zahlungen sind für folgende Aufgaben der Gemeinde zu verwenden:  
Einwohnergemeindeanteile für die Erstellung von Erschliessungsanlagen in Zusammenhang mit der Überbauung des abgabepflichtigen Grundstückes  
Allgemeine Erschliessungsaufwendungen  
Ortsbild- und Landschaftsschutzmassnahmen  
Andere der Öffentlichkeit dienende Infrastrukturaufgaben  
Kostenanteile für Wettbewerbe, Gesamtplanungen und Überbauungsordnungen, soweit damit öffentliche Interessen verfolgt werden.

### Art. 4

Führung, Anlagen und Verzinsung, Revision

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Gemeinde führt in der Gemeinderechnung eine SF-MWA-LV, die durch die Leistungen gemäss Artikel 2 gespiesen wird.

<sup>2</sup> Die einbezahlten MWA sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde (flüssige Mittel); sie werden weder gesondert angelegt, noch verzinst.

<sup>3</sup> Die Revision erfolgt durch das Revisionsorgan der Gemeinde.

### Art. 5

Verfügungsberechtigung

Die Verfügungsberechtigung richtet sich nach den Finanzkompetenzen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kandersteg (vgl. Art. 4 und 17 Org Regl).

## **Art. 6**

Grundsatz

<sup>1</sup> Über Änderungen am vorliegenden Reglement entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die weiteren Einzelheiten der Umsetzung der SF-MWA-LV.

## **Art. 7**

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen zur Verwendung der SF MWA-LV.
- tritt sofort in Kraft.

Das Reglement wurde mit grossem Mehr beschlossen.

Kandersteg, 04. April 2013

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04. März 2013 bis 03. April 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 26. Februar 2013 bekannt.

Kandersteg, 15. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

